

Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim - A.0.01

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung vom 19. Juli 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 1 Organe

Verwaltungsorgane sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/n und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin (§ 25 Abs. 1 GemO). Für die Zahl der Stadträte/-innen ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3 Ausschüsse

1. Aufgrund der §§ 39 Abs. 1 und 40 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss mit 13 Stadträten/Stadträtinnen,
 - b) der Ausschuss für Umwelt und Technik mit 13 Stadträten/Stadträtinnen,
 - c) der Ausschuss für Soziales und Integration mit 8 Stadträten/Stadträtinnen,
 - d) der ständige Umlegungsausschuss mit 8 Stadträten/Stadträtinnen.
2. Als beratender Ausschuss gem. § 41 GemO wird gebildet: Der Haushaltsausschuss mit 7 Stadträten/Stadträtinnen.

Über die Bildung weiterer beratender Ausschüsse aus seiner Mitte, deren Aufgabenstellung und Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

3. Für jedes Ausschussmitglied wird 1 Stadtrat/Stadträtin als Stellvertreter/-in bestellt. Für den Fall der Verhinderung des/der persönlichen Stellvertreters/-in werden weitere Stellvertreter/-innen in Reihenfolge bestellt.

§ 4 Ältestenrat

1. Zur Beratung des/der Oberbürgermeisters/-in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzende/r des Ältestenrates ist der/die Oberbürgermeister/-in.
2. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

II. ALLGEMEINE RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN DER ORGANE

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/-in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen hat (§ 24 GemO).

§ 6 Beschließende Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig anstelle des Gemeinderats.
2. Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Geschäftskreises die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorherberaten sind, müssen dem zuständigen beschließenden Ausschuss überwiesen werden, wenn der Vorsitzende oder eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt.
3. 1/4 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
4. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und ihre Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
5. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so spricht die Vermutung für die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses.
6. Widersprechen sich die Beschlüsse verschiedener beschließender Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/-in die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
7. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
8. Soweit sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

§ 7 Oberbürgermeister/in

1. Der/die Oberbürgermeister/-in ist der/die gesetzliche Vertreter/-in der Stadt und leitet ihre Verwaltung. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.
2. Der/die Oberbürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm/ihr durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben sowie Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Stellvertreter/-innen des/der Oberbürgermeisters/-in

Als Stellvertreter/-innen des/der Oberbürgermeisters/-in werden gem. § 49 GemO bestellt:

1. Zwei hauptamtliche Beigeordnete. Der/die Erste Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister" bzw. "Erste Bürgermeisterin", der/die weitere Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister" bzw. "Bürgermeisterin".
2. Ein/e Stadtrat/-rätin als ehrenamtliche/r Stellvertreter/-in für den Fall, dass der/die Oberbürgermeister/-in und beide Beigeordnete an der Vertretung der Stadt verhindert sind.

III. ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE IM EINZELNEN

§ 9 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 10 Zuständigkeit des Gemeinderats

Ihm sind vorbehalten

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und der Stellvertreter/-innen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters sowie im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leitungen der Fachbereiche.
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
3. der Erlass von Satzungen, Gemeindeverordnungen und die Zustimmung zu Polizeiverordnungen;

4. die Änderung des Gemeindegebiets;
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids, die Zulässigkeit eines Bürgerantrags oder Bürgerbegehrens und die Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung;
6. die Verleihung und der Entzug des Ehrenbürgerrechts, der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille und der Gedenkmünze in Gold "Für besondere sportliche Leistung";
7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten;
8. die Übertragung von Aufgaben auf den/die Oberbürgermeister/in;
9. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
10. die Verfügung über städtisches Vermögen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
11. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen;
12. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist;
13. der Abschluss von Verträgen, die Aufnahme von Darlehen, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
14. der Erlass der Haushaltssatzungen und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
15. die durch § 8 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes zugewiesenen Aufgaben;
16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
17. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
18. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen;
19. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
20. die Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO);
21. die Beschlussfassung über Flächennutzungspläne, Bebauungspläne (§ 10 BauGB) und Veränderungssperren (§ 14 BauGB), die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten (§142 BauGB) sowie die Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch;

22. die Entscheidung über wichtige städtische Bauvorhaben;
23. die Zustimmung zur Wahl und Abberufung des/der Kommandanten/Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr, seines/r Stellvertreters/in und der Abteilungsleiter/innen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz);
24. die Entscheidung in Angelegenheiten, die weder dem/die Oberbürgermeister/in noch den beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung übertragen sind;
25. die Stellungnahme in Angelegenheiten, in denen gegen eine Entscheidung des Gemeinderats Klage erhoben worden ist.
26. die Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen i.S.d. § 78 Abs. 4 GemO.

§ 11 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Ihm werden, soweit nicht der Gemeinderat (§ 10) oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister (§ 16) zuständig sind, zur Beschlussfassung übertragen:

1. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten ab Bes.Gr. A 13 / EG 12 / S 18. Dies gilt nicht für die Leitungen der Fachbereiche und die Leitung Rechnungsprüfung.
2. die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen;
3. die Behandlung und Entscheidung von Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen dem Gemeinderat übertragen sind;
4. das Finanzwesen einschließlich der Anstalten und Betriebe, insbesondere
 - a) Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans (Wirtschaftsplans) einschließlich Vergabe von Leistungen und Lieferungen von mehr als EUR 100.000 bis EUR 250.000 im Einzelfall, soweit nicht der Ausschuss für Umwelt und Technik nach § 12 Ziff. 1 zuständig ist;
 - b) Aufnahme von äußeren Zwischenkrediten im Rahmen des Finanzhaushalts;
 - c) Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von EUR 100.000 im Einzelfall;
 - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen von mehr als EUR 10.000 bis EUR 30.000;

- e) Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen über einer Dauer von mehr als 12 Monaten von mehr als EUR 50.000 im Einzelfall mit und ohne Sicherheitsleistung;
- f) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Haushalts, die den Einzelansatz um mehr als EUR 35.000 bis EUR 250.000 übersteigen und Verwendung der Deckungsreserve innerhalb dieses Rahmens;
- g) Abschluss von Vergleichen von mehr als EUR 100.000 bis EUR 250.000 bei außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren;
- h) Gewährung einmaliger Freigebigkeitsleistungen von mehr als EUR 2.500 bis EUR 50.000;
- i) Gewährung von Darlehen von mehr als EUR 5.000 bis EUR 50.000 im Einzelfall;
- j) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 100.000 bis EUR 250.000 und Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) nicht mehr als die Hälfte dieser Streitwertgrenzen beträgt;
- k) Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien von mehr als EUR 10.000;
- l) Veräußerung und Vermietung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als EUR 50.000 bis EUR 100.000;
- m) Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen i.S.d. § 78 Abs. 4 GemO bis EUR 20.000.

5. die Liegenschaftsverwaltung, insbesondere

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederverkaufsrechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als EUR 100.000 bis EUR 250.000 beträgt; die Frage der Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts ist dem Ausschuss nur in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 sowie nach § 25 BauGB (besonderes Vorkaufsrecht) zugewiesen; über alle weiteren gesetzlichen Vorkaufsrechte entscheidet die Verwaltung nach eigenem Ermessen."
- b) Verträge (Dauerschuldverhältnisse) über Nutzung von bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert EUR 25.000 im Einzelfall übersteigt;
- c) Vergabe des Jagdrechts;

6. die Aufgaben der Stadt als Schulträger;

7. das Feuerlöschwesen soweit es nicht dem Ausschuss für Umwelt und Technik zugewiesen ist;
8. die Stellungnahme in Angelegenheiten, in denen gegen seine Entscheidung Widerspruch oder Klage erhoben worden ist.
9. die Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen, Brücken und Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GemO);

§ 12 Ausschuss für Umwelt und Technik

Ihm werden, soweit nicht der Gemeinderat (§ 10) oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister (§ 16) zuständig sind, übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans (Wirtschaftsplans) einschließlich den Grundsatzbeschlüssen für die Ausführung eines Bauvorhabens und die erforderlichen Rahmenprogramme bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als EUR 100.000 bis EUR 250.000 im Einzelfall und der Vergabe von Leistungen und Lieferungen für die Bauausführung von mehr als EUR 250.000 bis EUR 1.000.000. Vergaben ab EUR 1.000.000 entscheidet der Gemeinderat direkt.

Dies erfolgt im Einzelfall bei den folgenden Aufgabengebieten:

- a) Hochbau einschließlich der Unterhaltung städtischer Gebäude;
 - b) Tiefbau einschließlich städtischer Regiebetriebe;
 - c) Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung;
 - d) öffentliche Gewässer, Stadtentwässerung und Kläranlage;
 - e) öffentliche Grünflächen, Friedhofsanlagen, Sport- und Spielplätze;
 - f) städtische Betriebe, soweit es sich um technische Angelegenheiten handelt;
2. die Stadtbauplanung und die Beschlussfassung über die Entwürfe von Bebauungsplänen;
 3. die Genehmigung der Pläne für städtische Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einer Kostenvoranschlagsumme im Einzelfall von mehr als EUR 100.000 bis EUR 250.000;
 4. das Verkehrswesen, einschließlich der Beschaffung städtischer Kraftfahrzeuge im Wert von mehr als EUR 100.000 bis EUR 250.000;
 5. die Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen im Betrag von mehr als EUR 100.000 bis EUR 250.000 im Einzelfall;
 6. Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB);
 7. das Friedhofswesen, insbesondere Befreiung von Vorschriften der Friedhofsordnung, wenn es sich um eine grundsätzliche Frage handelt;

8. die Stellungnahme in Angelegenheiten, in denen gegen seine Entscheidungen Widerspruch oder Klage erhoben worden ist.

§ 13 Ständiger Umlegungsausschuss

Er ist zuständig für die Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem BauGB.

§ 14 Ausschuss für Soziales und Integration

Dem Ausschuss für Soziales und Integration werden, soweit nicht der Gemeinderat (§ 10) oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister (§ 16) zuständig sind, übertragen:

1. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Richtlinien für die sozialen Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat übertragen sind;
2. die Integration betreffende Angelegenheiten;
3. das Kindergartenwesen, insbesondere die Ausführung des Kindergartengesetzes;

§ 15 Haushaltsausschuss

Dem Haushaltsausschuss wird, ohne die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse zu beschränken, übertragen:

1. die Vorberatung des Haushaltsplans der Stadt Kornwestheim und des Wirtschaftsplans der Eigenbetriebe der Stadt Kornwestheim;
2. die Vorberatung im Falle der Berichterstattung gem. § 28 GemHVO.

§ 16 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in

Zur Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gehören die Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. die ihr / ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten bis Bes.Gr. A 12 / EG 11 / S 17,
2. Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten/-innen;
3.
 - a) Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach den staatlichen Richtlinien und Umzugskostenvergütung nach dem LUKG;
 - b) Zulassung privateigener Kraftfahrzeuge zum Dienstreiseverkehr oder zu Dienstfahrten;

4. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans und des Wirtschaftsplans der Eigenbetriebe der Stadt Kornwestheim einschließlich
 - a) Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis EUR 100.000 im Einzelfall sowie Vergabe der Lieferung von laufend benötigten Betriebs- und Verbrauchsstoffen;
 - b) Vergabe von Leistungen und Lieferungen für die Bauausführung bis EUR 250.000.
5. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen bis EUR 10.000;
6. Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen, die nicht in der Zuständigkeit des VFAs nach § 11 Nr. 4 e liegen;
7. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Haushalts bis EUR 35.000 im Einzelfall und Verwendung der Deckungsreserve bis zu diesem Betrag;
8. Abschluss von Vergleichen bis EUR 100.000 (bei außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren);
9. Gewährung einmaliger Freigebigkeitsleistungen bis EUR 2.500 im Einzelfall;
10. Gewährung von Darlehen bis EUR 5.000 im Einzelfall;
11. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
12. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
13. Genehmigung der Pläne für städtische Hoch- und Tiefbauvorhaben, wenn die Kostenvoranschlagsumme der einzelnen Vorhaben EUR 100.000 nicht übersteigt;
14. Die Entscheidung über Genehmigungen gem. §§ 19 und 144 BauGB;
15. Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Feuerwehrgeräten, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen im Wert bis zu EUR 100.000;
16. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von EUR 100.000 und Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) nicht mehr als die Hälfte dieser Streitwertgrenze übersteigt;
17. Änderungen von Versicherungsverträgen; Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien bis EUR 10.000;
18. Veräußerung und Vermietung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis EUR 50.000;

19. Verträge (Dauerschuldverhältnisse) über Nutzung von bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert EUR 25.000 im Einzelfall nicht übersteigt;
20. Vergabe der Schafweide;
21. Bewilligung von Sonderbeihilfen und Mitteln zur Förderung der Altenarbeit bis zum Betrag von EUR 2.500;
22. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs-, Grunderwerbs- und Wiederkaufsrechten, sofern der Wert im Einzelfall EUR 100.000 nicht übersteigt;
23. Bestellung von Bürgern/-innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Durchführung einzelner Verwaltungsgeschäfte (§ 15 Abs. 2 GemO);
24. Zuziehung sachkundiger Einwohner/-innen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in den beschließenden Ausschüssen (§ 33 Abs. 3, § 39 Abs. 5 GemO);
25. Zustimmung zur Stellplatzablösung nach der Landesbauordnung;
26. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
27. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB sowie Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB, wenn keine Nachbareinwendungen vorliegen, und Vorhaben nach § 34 BauGB.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 18 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim vom 1. Januar 1977 in ihrer Fassung vom 4. November 2023 außer Kraft.

Änderungen:

§§ 8, 9 und 10	GR-Beschluss v. 28.09.2006	In Kraft am 01.02.2007
§ 2	GR-Beschluss v. 28.02.2008	In Kraft am 26.03.2008
§ 8	GR-Beschluss v. 08.05.2008	In Kraft am 15.05.2008
§ 3 Nr. 1a) u. 1b)	GR-Beschluss v. 23.07.2009	In Kraft am 29.07.2009
§ 3 Nr. 1a) u. 1b) § 9 Nr. 1, § 10 Nr. 1, § 14 Nr. 1 § 15 Nr. 1 u. Nr. 4	GR-Beschluss v. 18.05.2010	In Kraft am 12.06.2010
§ 2	GR-Beschluss v. 14.03.2013	In Kraft am 22.03.2013
§ 3 c, § 13 Nr. 2	GR-Beschluss v. 25.02.2016	In Kraft am 06.03.2016
§ 6 Nr. 2	GR-Beschluss v. 17.11.2016	In Kraft am 03.12.2016
§ 2	GR-Beschluss v. 22.03.2018	In Kraft am 21.04.2018
§ 9 Nr. 1, § 10 Nr. 1, § 15 Nr. 1	GR-Beschluss v. 29.11.2018	In Kraft am 08.12.2018
§ 9, § 12 Nr. 6	GR-Beschluss v. 22.10.2020	In Kraft am 31.10.2020 bzw. am 26.02.2022 (Wiederholung Amtliche Bekanntmachung wegen „Artikelgesetz zum Abbau verzichtbarer Form- erfordernisse“ und damit Möglichkeit zu elektronischer Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften)
§ 2	GR-Beschluss v. 26.10.2023	In Kraft am 04.11.2023
§ 11 Ziffer 1, Ziffer 4 a), b), d), e), f), g), i), k), l), m), Ziffer 5 a), b) § 12 Ziffern 1, 3, 4, 5, § 14 § 16 Ziffern 1, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 22 § 17, § 18	GR-Beschluss v. 30.01.2025	In Kraft am 06.02.2025